

# RS Vwgh 1997/11/11 96/01/0347

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1997

## Index

10/04 Wahlen

## Norm

BPräsWG 1971 §24 Abs1;

NRWO 1970 §119 Abs2;

NRWO 1992 §124 Abs2 impl;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/01/0560 96/01/0348

## Rechtssatz

Ersatzfähige Kosten können nur dann entstehen, wenn die Arbeiten für die Bundespräsidentenwahl zu einer Hintanstellung der sonstigen im Rahmen des normalen Dienstbetriebes zu erledigenden Arbeiten führen und die Leistung von Überstunden oder sonstigem vermehrten Personalaufwand zur Folge haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010347.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)